

III. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglied

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich nur jede volljährige Person werden, deren Wohnsitz im Teilort Litzelstetten liegt. Ausnahmefälle können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres
 - b) durch Wegzug
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss nach Anhörung

§ 8 Beitrag und Leistungen

- (1) Über die Höhe des jährlichen Beitrages und die Teilnahmegebühr für Gruppenangebote laut § 2 Abs. 2 c beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Inanspruchnahme der Vermittlungen und Leistungen lt. § 2 Abs. 2 setzt eine Mitgliedschaft voraus. Jedes Mitglied kann die Vermittlungen und Leistungen für sich und seine zum Hausstand zählenden Familienangehörigen in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leistungen lt. § 2 Abs. 2 a und b wird eine geringe Stundengebühr berechnet. Diese wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen lt. § 2 Abs. 2 c wird pro teilnehmende Person eine Gebühr erhoben.
- (5) Eine teilweise Erstattung der Investitionskosten lt. § 2 Abs. 2 e kann im Rahmen der Mildtätigkeit gemäß § 53 AO erfolgen. Ein entsprechender Nachweis der Bedürftigkeit sowie der Beschluss des Vorstandes sind hierzu erforderlich.
- (6) Sehr bedürftige Personen können die Vermittlungen und Leistungen nach § 2 Abs. 2 im Rahmen der Mildtätigkeit gemäß § 53 AO unentgeltlich erhalten, auch wenn sie Nichtmitglieder sind. Ein entsprechender Nachweis der Bedürftigkeit sowie der Beschluss des Vorstandes sind hierzu erforderlich.

IV. Auflösung

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es auf Beschluss des Ortschaftrates Litzelstetten unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Teilort Litzelstetten zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2013 beschlossen.
Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz am 03.09.2013

Satzung

Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V.

I. Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet:

Litzelstetter Nachbarschaftshilfe e.V.

- (2) Er hat den Sitz in 78465 Konstanz-Litzelstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz unter VR 440 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Vermittlung nachbarschaftlicher Hilfen, insbesondere in Bereichen, für die weder Krankenkassen, noch Pflegeversicherung zuständig sind, Gesundheitsvorsorge, sowie Förderung mildtätiger Zwecke im Bereich der Familienhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Vermittlung von Nachbarschaftshelfer/innen für kurz- und/oder langfristige, schnelle und unbürokratische Hilfe
 - b) Hauswirtschaftlich-soziale Betreuung in besonderen Situationen für Personen, bei Bedürftigkeit gemäß § 53 AO
 - c) Gesundheits-Vorsorgeangebote, z.B. Gymnastik, Gedächtnistraining
 - d) Vorträge aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Sicherheit
 - e) Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen der Pflegeversicherung bei Bedürftigkeit gemäß § 53 AO
 - f) Finanzielle und materielle Unterstützung von Familien bei Bedürftigkeit gemäß § 53 AO
 - g) Bereitstellung von Vereinsmitteln an andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen oder juristische Personen (Stiftung) zur Förderung der Allgemeinheit gemäß §§ 52, 53 AO

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitgliedern des Vereins, die grundsätzlich ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung des „Ehrenamtsfreibetrages“ entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Vorstands gewährt werden soll.

II. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Familien mit eigenem Hausstand haben eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Verlauf des ersten Halbjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung und/oder persönliche Einladung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Wahl von bis zu fünf Beisitzern
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung desselben
 - e) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und die Teilnahmegebühr für Gruppenangebote
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - h) eine grundlegende Veränderung der Vereinstätigkeit
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat die/der 1. Vorsitzende. Die/der 1. Vorsitzende kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- (5) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt im Allgemeinen durch Akklamation (offen), auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim.

- (6) Beschlüsse zu § 4 Abs. 3 f, g und h bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter führt die Wahl durch. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Versammlung wird von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll geführt, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und von dem/der Schriftführer/in zu verwahren ist.

§ 5 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) kraft Amtes der/die jeweilige Ortsvorsteher/in als stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) kraft Amtes der jeweilige Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde und der/die Pfarrer/in der ev. Kirchengemeinde, diese können jeweils von einer benannten Person vertreten werden
 - d) der/die Kassenführer/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) der/die Einsatzleiter/in der Abteilung Nachbarschaftshilfe
- (2) Eine Ämterhäufung ist grundsätzlich möglich im Rahmen der Wahl des Vorstandes. Die Vereinigung der Ämter der/des 1. Vorsitzenden und der/des 2. Vorsitzenden in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n und den/die Kassenführer/in, jeweils zu zweit.
- (4) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen.

§ 6 Beisitzer

- (1) Von der Mitgliederversammlung können bis zu 5 Personen als Beisitzer/innen gewählt werden.
- (2) Die Funktionsleiter/innen in den Bereichen Gruppenangebote und Pressearbeit sind zugleich Beisitzer. Diese können entsprechend ihrer Funktionen zu den Vorstandssitzungen stimmberechtigt hinzugezogen werden.
- (3) Für die Entsendung in das Kuratorium der Bürgerstiftung Litzelstetten sind die Beisitzer den Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.